

BGer 9C_498/2011 vom 25. August 2011

Bundesgericht, 2011-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_498_2011

FR: TF 9C_498/2011 du 25 août 2011

IT: TF 9C_498/2011 del 25 agosto 2011

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob die Beschwerdeführenden über den 1. April 2008 hinaus Anspruch auf Kinderrenten für ihren Sohn A. _____ haben, was davon abhängt, ob dieser sich im besagten Zeitraum in Ausbildung befand. Das kantonale Gericht hat die zur Beurteilung der Frage einschlägigen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt (dort E. 2). Darauf wird verwiesen.

E. 3

Unbestritten ist, dass der Sohn seit August 2008 diverse Kurse der "Nachholbildung für Erwachsene Kaufmann B-Profil" der Handelsschule KV Basel besuchte. Der Unterricht fand montag- und mittwochabends sowie samstags statt. Auch wenn der Lehrgang grundsätzlich als Abend- und Samstagkurs organisiert ist, bezweckt er doch im Sinne der Rechtsprechung (BGE 104 V 64 E. 3 S. 67 f.) die systematische Vorbereitung auf die künftige Erwerbstätigkeit und hat demnach Ausbildungscharakter. Indes wies die Vorinstanz mit Recht darauf hin, dass der Kinderrentenanspruch nicht nur die systematische Vorbereitung auf die künftige Erwerbstätigkeit voraussetzt, sondern - kumulativ - verlangt wird, dass der Sohn oder die Tochter, für die eine Kinderrente verlangt wird, mit Rücksicht auf den vorherrschenden Ausbildungscharakter ein um mehr als 25 % geringeres Arbeitsentgelt erhält, als eine voll ausgebildete Person orts- oder branchenüblich erhalten würde. Die Ausbildung muss Ursache für einen wesentlich kleineren bzw. einen fehlenden Verdienst sein (BGE 104 V 64 E. 4 S. 68 f.). Massgebend ist somit, ob die Ausbildung einen Nebenerwerb in der genannten Grössenordnung nicht zulässt. Da die Unterrichtszeiten der Handelsschule KV Basel so gelegt sind, dass es den Kursbesuchern möglich ist, weiterhin eine Beschäftigung im Umfang von 80 % nachzugehen, war es dem Sohn A. _____ grundsätzlich zumutbar, eine solche Tätigkeit auch auszuüben. Daher ist die Noveneingabe vom 29. Juni 2011, abgesehen von ihrer prozessualen Unzulässigkeit (Art. 99 Abs. 1 BGG), unbehelflich.

E. 4

Die Beschwerdeführer bringen vor, der Sohn habe in der Firma des Vaters ein kaufmännisches Praktikum absolviert und monatlich nur Fr. 650.- verdient. Damit stehe der Ausbildungscharakter der Anstellung im Vordergrund.

Bereits im ersten Entscheid vom 30. Oktober 2009 hat das Kantonsgericht festgestellt, die "E. _____ AG" des Vaters und die "C. _____ GmbH" des Sohnes seien so miteinander verwoben, dass eine klare Arbeits- bzw. Stellenzuweisung kaum möglich sei (gleiche Adresse und Telefonnummer, gleiche Dienstleistungen, zentrale Positionen von Vater und Sohn). Zwar sei der Sohn nur bis April 2008 offiziell bei der "C. _____ GmbH" als Geschäftsführer tätig gewesen, seinen Lohn ab April 2008 von Fr. 650.- habe er aber dann weiterhin von dieser bezogen, obwohl die Lohnabrechnungen von der "E. _____ AG" ausgestellt worden seien. Aufgrund der engen Verflechtungen bestand für die Vorinstanz der Eindruck, dass der Sohn weiterhin seiner normalen Tätigkeit bei der "C. _____ GmbH" nachgegangen sei. Zudem sei der Vertrag mit der "E. _____ AG" als "Arbeitsvertrag" betitelt gewesen, habe eine Konkurrenzverbotsklausel beinhaltet und sei hinsichtlich der Kündigungsfristen auf eine Laufzeit von über zehn Jahren ausgerichtet gewesen. Inhaltlich habe er somit nicht einem Ausbildungsvertrag entsprochen. Da auch die zusätzlichen Abklärungen der Verwaltung keine Klarheit gebracht hätten, sei einzig die geringe Lohnhöhe ein Indiz für einen Ausbildungsvertrag. In der Gesamtwürdigung sei jedoch der Ausbildungscharakter nicht mit dem notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Die Verwaltung sei mit Recht davon ausgegangen, dass der Sohn in der fraglichen Zeit keine Ausbildung im Sinne des Gesetzes absolviert habe.

E. 5

Die vorinstanzliche Argumentation überzeugt. Was die Beschwerdeführer dagegen einwenden, dringt nicht durch:

E. 5.1

So trifft es nicht zu, dass der Sohn A. _____ nur bis zum 1. April 2008 als Gesellschafter und Geschäftsführer der "C. _____ GmbH" im Handelsregister eingetragen war: Laut SHAB vom 1. Juli 2009 war er bis 25. Juni 2009 Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift und ab dann Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung mit Einzelunterschrift. Er gab diese Funktion erst im Juni 2011 auf.

E. 5.2

Weiter stimmt es nicht, dass der Anspruch auf die Kinderrenten mit "der Beendigung der Ausbildung an der Handelsschule KV Basel Ende 2009" erlosch. Die Beschwerdeführer reichen letztinstanzlich das Fähigkeitszeugnis und den Notenausweis des kantonalen Berufsbildungsamtes für die Ausbildung des Sohnes zum "Kaufmann Basisbildung" ein, die beide auf den 30. Juni 2011 datiert sind. Vielmehr wurde der Arbeitsvertrag zwischen dem Sohn und der "E. _____ AG" bereits auf den 30. November 2009 aufgelöst.

E. 5.3

Der der Vorinstanz gemachte Vorwurf der Verletzung der Untersuchungsmaxime sowie des rechtlichen Gehörs durch widersprüchliches und willkürliches Vorgehen ist unbegründet. Der Sachverhalt war nach der Rückweisung und Neuabklärung so weit eingegrenzt, dass neu entschieden werden konnte. So haben die Beschwerdeführer im zweiten

vorinstanzlichen Verfahren z.B. den Widerspruch nicht geklärt, warum zwar das Anstellungsverhältnis mit der "E. _____ AG" auf den 30. November 2009 aufgelöst wurde, die Schule aber weiterhin von der früheren Arbeitgeberin bezahlt worden ist. Gerade dieser Umstand stützt die vorinstanzliche Argumentation, dass, wenn es sich wie hier um einen kleinen Handelsbetrieb als Arbeitgeber handelt, naturgemäss die Tendenz besteht, aufgrund der gegenseitigen Verbundenheit Familienangehörigen im Rahmen des Zulässigen grösstmögliche Vorteile zu verschaffen, weshalb die Grenze zwischen Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen fließend ist. Aufgrund dieser Erfahrungstatsache darf vom Leistungsansprecher im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verlangt werden, dass die geltend gemachten Umstände, welche zum Rentenbezug ermächtigen sollen, plausibel, dokumentiert und transparent ausgewiesen werden. Bei den vorinstanzlich aufgezeigten Ungenauigkeiten und Widersprüchlichkeiten der beschwerdeführerischen Tatsachendarstellung, die im Verfahren vor Bundesgericht nicht ausgeräumt worden sind, kann von einer solchen erforderlichen zuverlässigen Beurteilbarkeit der Verhältnisse nicht die Rede sein.

E. 6

Der Betrag der verrechneten Rückforderungen ist unbestritten.

E. 7

Die Gerichtskosten werden den Beschwerdeführern als unterliegenden Parteien auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.